

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main

Nachtrag

vom 26. Oktober 2020

gemäß Artikel 23 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129

Vierter Nachtrag
zum
**Basisprospekt über TURBO-Optionsscheine und
Unlimited TURBO-Optionsscheine**
vom 30. Dezember 2019
(zuletzt nachgetragen am 20. August 2020)
("BP Turbo")

Vierter Nachtrag
zum
Basisprospekt über Optionsscheine
vom 13. Januar 2020
(zuletzt nachgetragen am 20. August 2020)
("BP Optionsscheine")

Nach Artikel 23 Abs. 2 der Prospekt-Verordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Empfänger des Widerrufs ist der jeweilige Veräußerer des Wertpapiers. Falls die Société Générale die Gegenpartei des Erwerbsgeschäfts war, ist der Widerruf an die Société Générale, Niederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zu richten.

A.1. Nachtragsauslösender Umstand

Die Société Générale Effekten GmbH hat am Vormittag des 19. Oktober 2020 entschieden, die oben genannten Prospekte auch nach Luxemburg zu notifizieren.

A.2. Einzelne Änderungen der oben genannten Prospekte

Folgende Anpassungen und Ergänzungen werden in den oben genannten Prospekten vorgenommen.

I. Der Abschnitt "3. Allgemeine Informationen" wird wie folgt geändert:

1. Im Unterabschnitt "3.2. Billigung und Notifizierung" (BP Turbo: S. 27; BP Optionsscheine: S. 24) wird der dritte Absatz gestrichen und durch "Der Basisprospekt wurde an die zuständigen Behörden der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert." ersetzt.
2. Im ersten Absatz des Unterabschnitts "3.9. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes" (BP Turbo: S. 33; BP Optionsscheine: S. 30) wird die Passage "in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich" durch "in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg" ersetzt.

II. Der Abschnitt "6. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren" wird wie folgt geändert:

In "6.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien" (BP Turbo: S. 43; BP Optionsscheine: S. 40) wird der zweite Absatz gestrichen und durch "Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere." ersetzt.

B.1. Weitere Gründe für den Nachtrag

Die Société Générale Effekten GmbH hat am Vormittag des 19. Oktober 2020 ebenfalls entschieden, die oben genannten Prospekte als ausländische Prospekte in der Schweiz anzumelden.

B.2. Einzelne Änderungen der oben genannten Prospekte

Folgende Anpassungen und Ergänzungen werden in den oben genannten Prospekten vorgenommen.

I. Der Abschnitt "1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms" wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
 - a) Im BP Turbo (S. 5) wird der folgende Absatz aufgenommen:

"Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in diesem Basisprospekt beschriebenen TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem regulierten Markt und/oder an der BX Swiss AG zulassen."
 - b) Im BP Optionsscheine (S. 5) wird der folgende Absatz aufgenommen:

"Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in diesem Basisprospekt beschriebenen Optionsscheine (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem regulierten Markt und/oder an der BX Swiss AG zulassen."

2. Im Unterabschnitt "1.4 Überblick zum Vertrieb und zum Handel" (BP Turbo: S. 6; BP Optionsscheine: S. 6) wird der zweite Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

"Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem oder an der BX Swiss AG beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem oder an der BX Swiss AG zum Handel zugelassen werden."

II. Der Abschnitt "3. Allgemeine Informationen" wird wie folgt geändert:

1. Im Unterabschnitt "3.2. Billigung und Notifizierung" (BP Turbo: S. 27; BP Optionsscheine: S. 24) wird am Ende des Unterabschnitts folgender Absatz hinzugefügt:

"Der Basisprospekt wird in der Schweiz bei der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt, welcher gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte nach Artikel 54 Absatz 5 FIDLEG angemeldet und bei dieser Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht."

2. Im ersten Absatz des Unterabschnitts "3.5. Endgültige Bedingungen für Früheren Wertpapieren" (BP Turbo: S. 28; BP Optionsscheine: S. 25) wird der erste Satz gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt.

"Für Wertpapiere, die (i) erstmalig unter einem vorherigen Prospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder an der BX Swiss AG zugelassen wurden und (ii) deren Charakteristika vom vorliegenden Basisprospekt abgedeckt sind ("**Frühere Wertpapiere**"), werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "11. Formular für die endgültigen Bedingungen") dokumentiert."

3. Im ersten Absatz des Unterabschnitts "3.9. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes" (BP Turbo: S. 33; BP Optionsscheine: S. 30) wird die geänderte Passage (s. A.2. I. 2.) "in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg" durch "in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich, im Großherzogtum Luxemburg und in der Schweiz" ersetzt.

III. Der Abschnitt "6. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren" wird wie folgt geändert:

1. In "6.1.1. Allgemeines" wird unter "a) Art und Gattung der Wertpapiere" (BP Turbo: S. 37; BP Optionsscheine: S. 34)

- a) am Ende des zweiten Absatzes "Bei den Wertpapieren, die bei der SIX SIS AG eingetragen werden, richtet sich die Schaffung der Wertpapiere nach schweizerischem Recht." eingefügt und

- b) ein neuer dritter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"Ein Wertpapier stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA."

2. In "6.1.1. Allgemeines" werden alle Absätze unter "b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit" (BP Turbo: S. 37; BP Optionsscheine: S. 34) gestrichen und durch das Folgende ersetzt:

"Die Wertpapiere werden entweder in unverbriefter Form als Wertrechte ausgegeben oder in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Diese wird dann

ab dem angegebenen Austauschtag nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die "**Globalurkunde**" bezeichnet.

Die Wertrechte werden in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("**Clearing System**") eingetragen.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland oder bei
- Clearstream Banking *société anonyme*, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Königreich Belgien, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt.

Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden **nicht** ausgegeben."

3. In "6.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien" (BP Turbo: S. 43; BP Optionsscheine: S. 40) wird der geänderte zweite Absatz (s. A.2. II.) gestrichen und durch "Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Großherzogtum Luxemburg und die Schweiz sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere." ersetzt.
4. Im Unterabschnitt "6.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln" (BP Turbo: S. 44; BP Optionsscheine: S. 41) werden die beiden Absätze gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

"Für Wertpapiere unter diesem Basisprospekt kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem oder an der BX Swiss AG beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem oder an der BX Swiss AG zum Handel zugelassen werden."

5. In "6.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel" (BP Turbo: S. 44; BP Optionsscheine: S. 41) werden die ersten drei Absätze durch die Folgenden ersetzt:

"Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem oder an der BX Swiss AG gestellt wird bzw. gestellt werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen dies bekannt geben. Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Märkte bzw. gleichwertigen Drittlandsmärkte oder die BX Swiss AG angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer anderen (europäischen) Börse, einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem und/oder an der BX Swiss AG gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung der jeweiligen Börse, des jeweiligen anderen Markts und/oder des

jeweiligen andere Handelssysteme und, falls bekannt, der Zeitpunkt, zu denen die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden."

IV. Der Abschnitt "9. Emissionsbedingungen" wird wie folgt geändert:

1. Im Unterabschnitt "9.1. Allgemeine Bedingungen" wird in "§ 1 Form, Clearing System, Verwahrung" (BP Turbo: S. 63; BP Optionsscheine: S. 54)

a) zwischen der Überschrift und Absatz 1 das Folgende eingefügt:

"

Verbriefung als Globalurkunde

" und

b) nach dem dritten Absatz wird folgendes neu eingefügt:

"

Ausgabe als Wertrechte

1. Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung der Wertrechte ins Hauptregister bei der [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [•] (das "**Clearing System**" oder die "**Verwahrungsstelle**") und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Solange die Wertpapiere Bucheffekten darstellen, werden diese durch Gutschrift der zu übertragenden Wertpapiere in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen.

2. Die Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") haben nicht das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in effektive Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von effektiven Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Einzig die Emittentin und die Zahlstelle haben das Recht, den Druck aller (aber nicht nur eines Teils der) Wertpapiere zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Emittentin oder der Zahlstelle notwendig oder nützlich ist. Beschließt die Emittentin oder die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen den Wertpapierinhabern dadurch keine Kosten.

3. In Bezug auf Wertpapiere, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Wertpapierinhaber, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten. Für die Zwecke der Ausübung der Wertpapiere darf die Emittentin und die Zahlstelle davon ausgehen, dass die Bank oder der Finanzintermediär, welche ihr die Ausübungserklärung einreicht, von den jeweiligen Wertpapierinhabern dazu ordnungsgemäß ermächtigt worden ist."

2. Im Unterabschnitt "9.1. Allgemeine Bedingungen" wird der erste Absatz in "§ 2 Zahlstelle und Berechnungsstelle" (BP Turbo: S. 63; BP Optionsscheine: S. 54) gestrichen und wie folgt ersetzt:

"1. Die [Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main] [Société Générale S.A., Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, 8001 Zürich], ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**")."

3. Im Unterabschnitt "9.1. Allgemeine Bedingungen" wird in "§ 6 Bekanntmachungen" (BP Turbo: S. 66; BP Optionsscheine: S. 57)

a) zwischen der Überschrift und Absatz 1 das Folgende eingefügt:

Wertpapiere ohne Listing in der Schweiz

", und

b) nach dem ersten Absatz wird folgendes neu eingefügt:

"

Wertpapiere mit Listing in der Schweiz

[Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Website der BX Swiss AG (www.bxswiss.com, auf der Mitteilungen derzeit unter www.bxswiss.com/#barrier-events veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der BX Swiss AG veröffentlicht wurden.]
[andere Bestimmung einfügen]

Alle Wertpapiere

"

4. Im Unterabschnitt "9.1. Allgemeine Bedingungen" wird im "§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand" (BP Turbo: S. 68; BP Optionsscheine: S. 59)

a) zwischen der Überschrift und Absatz 1 das Folgende eingefügt:

"

Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen

", und

b) nach dem ersten Absatz wird folgendes neu eingefügt:

"

Ausgabe als Wertrechte in der Schweiz

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. [Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.] [andere Bestimmung einfügen]

Alle Wertpapiere

"

V. Im Abschnitt "10. Produktbeschreibung für Frühere Wertpapiere" wird in der Tabelle (BP Turbo: S. 110; BP Optionsscheine: S. 98) die folgende Zeile als neue zweite Zeile eingefügt:

[Anwendbares Recht und Clearing System:]	[Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung der Wertpapiere richtet sich nach schweizerischem Recht. Clearing System ist die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.] [andere Bestimmungen einfügen]
---	---

VI. Der Abschnitt "11. Formular für die Endgültigen Bedingungen" wird wie folgt geändert:

Im Unterabschnitt "Weitere Informationen" werden in der Zeile "Börseneinführung" (BP Turbo: S. 118; BP Optionsscheine: S. 105) die Optionen in der rechten Spalte wie folgt ergänzt:

1. In der Option "**bei Neuemission:**" wird "[Die Kotierung der Wertpapiere an der BX Swiss AG **[wurde beantragt] [wird beantragt].]**" hinzugefügt.
2. In der Option "**Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:**" wird "[Die Kotierung der weiteren Wertpapiere an der BX Swiss AG **[wurde beantragt] [wird beantragt].]**" hinzugefügt.
3. In der Option "**Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren, derselben Gattung:**" wird "[Die Wertpapiere werden bereits an der BX Swiss AG kotiert.]" hinzugefügt.